

## Allgemeine Bedingungen für die Beauftragung von Logistikleistungen („AGB“)

### PRÄAMBEL

- (a) Schmidt + Clemens GmbH + Co. KG (S+C), sowie die mit S+C i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, als Auftraggeber ist auf die Herstellung und den weltweiten Vertrieb von Stahlerzeugnissen spezialisiert. Der Auftragnehmer ist ein Anbieter von Logistikdienstleistungen in der Seefracht, Luftfracht und/oder von Landtransporten mit LKW.
- (b) Für die Distribution und Beschaffung oder den Transit seiner Produkte beauftragt S+C den Auftragnehmer, die nachfolgend spezifizierten Leistungen im Bereich der Transportorganisation an die Endkunden oder Werke von S+C zu erbringen.
- (c) Dieser Vertrag regelt die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Bereich Logistik, Transport, Spedition, Lager und/oder Fracht, die von S+C hierfür anfallende Vergütung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien.
- (d) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Registrierung des Auftragnehmers in der Vergabe- Plattform durch die Vergabe von Einzelaufträgen.

### 1. VERTRAGSBESTANDTEILE/ RANGFOLGE

#### 1.1. EINZELVERTRÄGE

Diese AGB gelten für alle Einzelaufträge zwischen S+C und dem Auftragnehmer soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich geregelt ist.

#### 1.2. ENTGEGENSTEHENDE BEDINGUNGEN

Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers und von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Gültigkeit wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge des Auftragnehmers.

### 1.3. RANGFOLGE

Die vereinbarten Regelungen gelten in absteigender Reihenfolge:

- der Einzelauftrag
- die Anfragespezifikation und/ oder die Anlagen
- die AGB
- Supplier Code of Conduct

### 1.4. LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer erbringt für S+C u.a. folgende Leistungen:

- Transportorganisation
- Logistikabwicklung

Von dem Versendungsort zum Zielort.

## 2. DATENAUSTAUSCH

Der Auftragnehmer unterhält ein EDV-gestütztes Transportmanagementsystem und gewährleistet S+C während der gesamten Vertragsdauer kostenlosen Einsicht in dieses System. Die Kosten für die einmalige Einrichtung einer Anbindung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Falle der Nutzung eines Internetauftragsabwicklungs-Tools stellt der Auftragnehmer dieses S+C kostenlos zur Verfügung. Steht kein EDV-gestütztes Transportmanagementsystem zur Verfügung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber unaufgefordert Informationen zum Sendungsverlauf zur Verfügung zu stellen.

### PALETTENMANAGEMENT

Die Gestellung und der Tausch der Paletten ist ausschließlich in der nationalen und europäischen Transportabwicklung mitumfasst. Im internationalen Seefrachtverkehr und im Luftverkehr erfolgt kein Palettenmanagement.

## 3. LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

- (a) Der Auftragnehmer übernimmt alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte (z. B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) betreffen. Diese umfassen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

- (b) Der Auftragnehmer garantiert, dass die verwendeten Fahrzeuge und Sicherungsmittel den Qualitätsvorschriften S+C und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften genügen und in technisch einwandfreiem Zustand sind.

#### **4. BE-, UM- UND ENTLADUNG**

- (a) Die Verladung der Versandstücke auf den Fahrzeugen übernimmt der Versender. Der Auftragnehmer übernimmt die Befestigung der Ladung.
- (b) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Organisation der Entladung der Güter.
- (c) Der jeweilige Auftragnehmer ist verpflichtet, für die betriebssichere Verladung zu sorgen. Deshalb hat der Auftragnehmer die Pflicht, bei der Sicherung des Gutes mit dem Auftraggeber zu kooperieren und hat die notwendigen Sicherungsmittel wie Spanngurte und Anti-Rutsch-Matten unter Beachtung der einschlägigen EU-Vorschriften oder der VDI-Richtlinie 270013 einzusetzen.
- (d) Die Ladungssicherungsvorschriften (wie z.B. VDI-Richtlinie 2700 ff.; Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen etc.) sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt die durchgehende Ladungssicherung sicher.

#### **5. SUBUNTERNEHMER**

- (a) Zur Erfüllung seiner Transportleistung ist der Auftragnehmer berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser AGB auch von dem von ihm eingesetzten Subunternehmer eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber genauso verantwortlich für alle Leistungen des Subunternehmers wie für eigene Leistungen.
- (b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von S+C die eingesetzten Subunternehmer mitzuteilen. S+C kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Einsatz eines Subunternehmers ablehnen.

#### **6. LIEFERFRISTEN**

- (a) Die vereinbarten Anlieferungstermine und Lieferfristen sind verbindlich. Es handelt sich dabei um Fixtermine. Bei Verzögerungen und anderen Transporthindernissen, die die termingerechte Zustellung gefährden, ist S+C unverzüglich zu informieren. Weisungen des Auftraggebers sind zu beachten.

- (b) Soweit S+C durch die verspätete Anlieferung oder verspätete oder unterlassene Anzeige ein Schaden entstanden ist, hat der Auftragnehmer diesen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

## 7. WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist verpflichtet während der gesamten Dauer dieses Vertrages:

- (a) alle Leistungen fristgerecht und gemäß den Anweisungen von S+C auszuführen;
- (b) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang der Erbringung der Leistungen einzuhalten;
- (c) S+C gehörende Marken, Logos, Firmenbezeichnungen und andere Immaterialgüterrechte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von S+C nicht zu verwenden;
- (d) S+C jederzeit während der gewöhnlichen Arbeitszeit das Betreten der Betriebsfläche des Auftragnehmers und der weiteren Räumlichkeiten zur Kontrolle der zu erbringenden Leistungen zu gewähren;
- (e) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die elektronische oder analoge Rückverfolgbarkeit der S+C-Güter in allen Phasen der Transportkette zu garantieren;
- (f) S+C unverzüglich das Auftreten eines bedeutenden Ereignisses zu melden, welches im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gemäß dem Einzelauftrag auftritt. Darunter fallen insbesondere Unfälle mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge, die zu einer Beeinträchtigung der Transportabwicklung führen könnten, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Schädigung der Umwelt oder die zu einem Bericht in der Presse führen oder die Aufmerksamkeit der Presse auf sich ziehen könnten.
- (g) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das ausführende Personal über die angemessenen Sprachkenntnisse verfügt um sicherzustellen, dass z.B. Sicherheitsunterweisungen oder Werksdurchsagen in Notfällen verstanden und durchgeführt werden können.

## 8. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 8.1 VERGÜTUNG

Die Vergütung des Auftragnehmers bemisst sich nach den angebotenen Preisen. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.

### 8.2 PREISANPASSUNGEN

- (a) Weist der Auftragnehmer aufgrund von Veränderungen relevanter Strukturen und Mengen entsprechende Kosteneffekte nach, werden die davon betroffenen Preise in beiderseitigem Einvernehmen angemessen angepasst. Die Anpassung muss schriftlich erfolgen. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden.
- (b) Aufwendungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für erforderlich halten durfte und die er nicht zu vertreten hat, werden vom Auftraggeber nur ersetzt, wenn sie vorab vertraglich vereinbart oder vom Auftraggeber genehmigt wurden. Sie sind dem Auftraggeber schriftlich und mit einem entsprechenden Beleg nachzuweisen.

### 8.3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (a) Die Vergütung der Logistikleistung erfolgt nach Rechnungstellung gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Der Versand der Rechnung erfolgt elektronisch an `invoices_de@schmidt-clemens.de` erfolgen.
- (b) Die jeweils in Rechnung gestellten Leistungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (c) S+C behält sich vor, die Abrechnung auf ein Gutschriftenverfahren umzustellen.

### 8.4 RECHNUNGSTELLUNG

Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung, zusätzliche Vergütung oder Aufwendungsersatz sind unverzüglich geltend zu machen.

## 9. COMPLIANCE UND QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Der Auftragnehmer hat die auf der Schmidt + Clemens GmbH Internetseite hinterlegten Supplier Code of Conduct zu berücksichtigen, insbesondere

- (a) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Transport- und Sicherungsmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und in technisch einwandfreiem Zustand sind. Die Fahrzeuge sollen schadstoffarm, lärmreduziert und energiesparend sein.
- (b) Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss zuverlässig und fachlich geschult sein und ordnungsgemäß beschäftigt werden.
- (c) Auf fremden Betriebsgelände sind die dort geltenden Haus-, Betriebs- oder Baustellenordnung einzuhalten.
- (d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mindestlohnvorschriften und die Vorschriften über Arbeitsplatzbedingungen eingehalten werden. Er stellt ebenso sicher, dass die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen und die mitzuführenden Dokumente mitgeführt werden.

## 10. PFANDRECHT/ ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Dem Auftragnehmer stehen die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte ausschließlich zur Sicherung von rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Ansprüchen zu. Die Ausübung des Pfandrechts kann untersagt werden, wenn der Auftraggeber andere gleichwertige Sicherungsmittel stellt.

## 11. HAFTUNG

- (a) Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die S+C aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, richtet sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (b) Ansprüche gegen einen Dritten, die aus einem Schadensfall herrühren, für den der Auftragnehmer nicht haftet, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten.
- (c) Der Auftragnehmer haftet für Güterschäden aus Speditionsaufträgen sowie aus Frachtaufträgen abweichend von § 431 HGB nach den ADSP (jeweils neueste Fassung), CMR bzw. Haager Regeln/ Haager Visby- Regeln bzw. nach dem Montrealer Abkommen/ WAK- oder Luftverkehrsgesetz je nachdem welcher Betrag höher ist.

## 12. VERJÄHRUNG

Die Verjährung richtet sich nach § 439 HGB.

## 13. VERSICHERUNG

- (a) S+C unterhält selbst eine Transportversicherung auf eigene Kosten, über welche die Sendungsgüter gegen Schäden auf dem Transport versichert sind. S+C tritt somit als „Verzichtskunde“ auf.
- (b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine aus diesem Vertrag sowie nach den gesetzlichen Vorschriften bestehende Haftung mit ausreichenden Deckungssummen zu marktüblichen Bedingungen zu versichern. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu marktüblichen Bedingungen und mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen.
- (c) Die Versicherungen sind während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen S+C eine Bestätigung des Versicherungsschutzes zukommen lassen. Änderungen des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und eine erneute Bestätigung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.
- (d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass, soweit Subunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, diese ebenfalls über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

## 14. HÖHERE GEWALT

- (a) Die Parteien haften jeweils der anderen Vertragspartei gegenüber nicht für Schäden durch Ausfall oder Verzögerung der zu erbringenden Leistungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sofern diese auf Umstände, welche nicht vorhersehbar waren, außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen und auch bei Einhaltung der notwendigen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, insbesondere: Naturereignisse wie Sturm, Überschwemmungen und Erdbeben, Krieg, terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Cyber-Attacken, Blockaden von Beförderungswegen, Unruhen oder staatliche Maßnahmen.
- (b) Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich von einem solchen Vorfall in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen, während der ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen von S+C einzuholen.

## 15. VERSCHIEDENES

### 15.1 GEHEIMHALTUNG

- (a) Die Parteien werden sämtliche vertraulichen technischen oder kommerziellen Daten, Tatsachen, Erkenntnisse und sonstige Informationen über eine der Parteien, die sie für die Durchführung des Auftrags benötigen und von der anderen Partei erhalten oder in Erfahrung bringen, vertraulich behandeln und weder an Dritte weitergeben noch für eigene Zwecke verwenden, außer dies ist im Rahmen der Erfüllung des Auftrags notwendig. Hiervon nicht erfasst sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder von einem Dritten in rechtmäßiger Weise in Erfahrung gebracht wurden.
- (b) Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Organe und Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ihren Organen und Mitarbeitern nur soweit zugänglich zu machen, soweit dies für deren Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist. Zudem verpflichten sich die Parteien, ihre Organe und Mitarbeiter sowie ihre zur selben Geheimhaltung zu verpflichten. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass auch ihre Erfüllungsgehilfen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- (c) Nach Erfüllung des Auftrags wird jede der Parteien sämtliche vertraulichen Informationen und Dokumente an die andere Partei zurückgeben und von diesen keine Kopien erstellen und/ oder einbehalten, es sei denn es besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht.
- (d) Ergänzende Vereinbarungen, wie z.B. Vertraulichkeitserklärungen, bleiben in ihrer Geltung unberührt.

## 16. ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

### 16.1 ANWENDBARES RECHT

Es gilt deutsches Recht.

### 16.2 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, Köln.

## 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 17.1 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Eine Änderung oder Ergänzung der Inhalte hat keinen Einfluss auf den Vertrag im Übrigen. Die geänderten oder neu erfassten Anlagen werden zwischen den Parteien in Textform vereinbart, sind von beiden dem Auftrag beizufügen.

### 17.2 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder undurchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

### 17.3 VORHERIGE VEREINBARUNGEN

Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Frühere mündliche und schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese AGB ersetzt.

**Schmidt + Clemens GmbH + Co. KG**